

Klettern im Habitatbaum

In der Fragestunde zu Baum und Recht beschäftigt sich der Jurist Rainer Hilsberg diesmal mit der Frage, welche Haftungsfragen sich ergeben, wenn in einem Habitatbaum Seilkletterübungen erlaubt werden*.

Wer haftet bei Kletterübungen im Habitatbaum?

In unserer städtischen Parkanlage befindet sich ein Hain mit drei potenziellen Habitatbäumen. Damit meine ich Bäume, die eine eingefaulte Bruchstelle und eine Rindenablösung haben. In den Baumkronen wurden durch Dritte Haltekettens angebracht. Hier werden durch den Sportverein Seilkletterübungen durchgeführt. Dies wird aus städtischer Sicht geduldet. Wie sieht es in diesem Zusammenhang mit der Verkehrssicherungspflicht aus? Ist die Kommune beziehungsweise der Baum-

kontrolleur bei Schäden durch den Habitatbaum haftbar? Müssen die Bäume als Habitatbäume kenntlich gemacht werden? Nach geschützten Arten wurde noch nicht nachgesehen. Inwieweit ist man verpflichtet, nach geschützten Arten zu suchen, bevor man den Baum für eine solche Nutzung freigibt?

Antwort: Verkehrssicherungspflicht

Das Einbringen von Haltekettens in Bäume und die Durchführung von Seilkletterübungen lassen sich mit der Einrich-

tung eines Kletterwaldes vergleichen. Kletterwälder unterliegen im Prinzip vergleichbaren Verkehrssicherungspflichten wie Kinderspielplätze. Zudem werden wahrscheinlich vor allem Kinder und Jugendliche zu den Nutzern zählen. Es ist also davon auszugehen, dass ein hohes Sicherungsniveau eingehalten werden muss. Als Verkehrssicherungspflichtige kommen zum einen der Sportverein und seine Übungsleiter in Betracht. Durch das Befestigen von Haltekettens zur Schaffung von Klettermöglichkeiten eröffnet der Verein einen Verkehr. Deshalb sind er beziehungsweise seine Repräsentanten und namentlich die Übungsleiter vor Ort für eine sichere Benutzung verantwortlich. Daneben haftet aber auch die Stadt als Baumeigentümerin, da sie die Nutzung duldet, obwohl sie diese kraft ihres Eigentumsrechts verhindern könnte. Da die Bäume aufgrund der besonderen Nutzung nun grundsätzlich noch intensiver kontrolliert werden müssen, trägt der zuständige Baumkontrolleur außerdem faktisch eine höhere Verantwortung.

Eine prinzipiell mögliche Übertragung¹ der Verkehrssicherungspflicht von der Stadt auf den Sportverein hat anscheinend nicht stattgefunden. Dies setzt regelmäßig eine eindeutige Vereinbarung zum Beispiel durch einen schriftlichen Vertrag voraus. Allerdings kann im Einzelfall auch eine faktische Übernahme ausreichen. Aber selbst dann wäre die Stadt nicht generell von der Haftung freigestellt. Ihre Sicherungspflicht würde sich in so genannte Auswahl-, Überwachungs- und Kontrollpflichten umwandeln. Nur wer diesen besonderen Sorgfaltspflichten ordnungsgemäß nachkommt, ist nicht mehr verantwortlich. Hier bestehen jedoch schon hinsichtlich der Auswahlpflicht Bedenken, da es beim Sportverein wahrscheinlich an der fachlichen Kompetenz zur Baumkontrolle fehlen wird.

Auch wenn es sich nur um eine sehr kleine Kletteranlage handelt, wäre dringend zu empfehlen, bei der Ausführung und Benutzung die einschlägigen Vorschriften für Kinderspielplätze beziehungsweise hier vor allem für Kletterwälder zu beachten. Der Bau und der Betrieb von Kletterwäldern/Hochseilgärten sind auf europäischer Ebene durch DIN-Normen einheitlich geregelt. DIN EN



Vor Aufnahme der Nutzung müssen die Kletterbäume vor allem auf das Vorhandensein von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten untersucht werden.



Foto: Hilsberg

Die Befestigungen sollten möglichst baumschonend angebracht werden.

15567-1: 03-2008 Sport- und Freizeitanlagen – Seilgärten- Teil 1: Konstruktion und sicherheitstechnische Anforderungen sowie DIN EN 15567-2: 03-2008 Sport- und Freizeitanlagen – Seilgärten-Teil 2: Anforderungen an den Betrieb.

Die genannten DIN-Normen Teil 1 und Teil 2 beschreiben die Mindestanforderungen an eine Seilgartenanlage. Die DIN EN 15567-1 regelt unter anderem, dass die Tragfähigkeit der Bäume vor ihrer Verwendung als Ankerpunkte durch einen Baumsachverständigen – zunächst einmal visuell – überprüft wird. Die tragenden Teile dürfen keine strukturellen Vorschäden aufweisen, die die Belastbarkeit des Baumes vermindern können².

Darüber hinaus geht es in den DIN-Normen nicht nur um die verwendeten Materialien zum Bau oder der persönlichen Sicherheitsausrüstung, sondern es werden auch verwaltungstechnische Regelungen vorgegeben. Es müssen zum Beispiel bestimmte Dokumente vorgehalten werden wie Aufzeichnungen der jährlichen Inspektionen der Anlage oder der Inspektionen der Kletterausrüstungen.

Grundsätzlich müssen insbesondere Totholz sowie hohle Äste und Stämme aus diesen Bäumen aus Gründen der Verkehrssicherheit entfernt werden. Dies kann allerdings zu einem Konflikt mit dem Artenschutz führen, worauf weiter unten noch näher eingegangen wird. Im laufenden Betrieb sieht die geltende Fassung der DIN EN 15567-1 eine jährliche Inspektion vor, die bei Kletterwäldern auch eine Baumkontrolle umfasst. Ausdrücklich bezieht sich die Norm nur auf die im Tragwerk verwendeten Stämme.

Richtigerweise sollte aber die Verkehrssicherheit aller Bäume kontrolliert werden, die in der unmittelbaren Umgebung des Kletterwalds vorhanden sind³. Daneben sind immer vor Benutzung der Anlage Routineuntersuchungen – nicht zwingend durch Baumkontrolleure – erforderlich. Zusatzkontrollen sind nach besonderen Ereignissen wie Sturm vorzunehmen. Gleiches gilt für das Tragwerk, wenn ein Kletterer in die Seilkonstruktion gestürzt ist. Bei Spielplätzen schreiben die einschlägigen Regelwerke ebenfalls verschiedene Kontrollen und Untersuchungen vor. Neben wöchentlich durchzuführenden Routinekontrollen ist beispielsweise nach der DIN EN 1176 eine jährliche Hauptinspektion erforderlich.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet bei wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten insbesondere die Beschädigung und die Zerstörung aktueller oder regelmäßig genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Zu diesen besonders geschützten Arten⁴ zählen beispielsweise nahezu alle heimischen Säugtierarten (unter anderem die in Bäumen lebenden Eichhörnchen und Siebenschläfer), alle Fledermausarten sowie bestimmte Holzinsekten wie der Rosenkäfer. Darüber hinaus sind sämtliche europäische Vogelarten besonders geschützt. Hierzu gehört zum Beispiel die Saatkrähe. Zu achten ist deshalb unter anderem auf das Nest der Ringeltaube im Geäst, auf die Spechthöhle im Baumstamm und die von Fledermäusen regel-

mäßig benutzte Baumhöhle. Stammrisse und abstehende Borkenplatten bieten ebenfalls Quartier für kleine Fledermausarten.

Unter Beschädigung ist jede Einwirkung auf eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu verstehen, die zu einer Verminderung des Fortpflanzungserfolgs beziehungsweise der Ruhemöglichkeiten führt. Eine Fortpflanzungsstätte wird dabei nicht nur dann beschädigt, wenn sie in ihrer Substanz verletzt wird, sondern auch dann, wenn es durch die betreffende Handlung zu einer nicht unerheblichen Minderung ihrer Brauchbarkeit für die Fortpflanzung der Tiere kommt. „Beschädigung“ im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ebenso eine indirekte Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätte zum Beispiel durch Lärm sein. Diese weite funktionale Auslegung des Begriffs der „Beschädigung“ ist mit Rücksicht auf den durch § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bezweckten Schutz der Funktionsfähigkeit der Lebensstätte geboten⁵.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG schützt nicht den Lebensraum besonders geschützter Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten, die durch bestimmte Funktionen geprägt sind. Um dem Schutz der Vorschrift zu unterfallen, müssen sie nicht dauerhaft von Individuen der jeweiligen Art genutzt werden. Erfolgt die Nutzung regelmäßig, so greift das Verbot auch in Zeiten ein, in denen die Lebensstätte nicht genutzt wird. Bloß potentielle Lebensstätten fallen dagegen nicht unter den Verbotstatbestand, weil es insoweit an dem in der Bestimmung vorausgesetzten Individuenbezug fehlt. Entsprechendes gilt für Lebensstätten von Individuen nicht



Rainer Hilsberg ist Jurist in der öffentlichen Verwaltung in Bayern. Er ist mit Seminaren zur Verkehrssicherungspflicht für Bäume erfolgreich als nebenamtlicher Dozent an der Bayerischen Verwaltungsschule tätig. Mittlerweile leitet er die Rechtsreferendaraus- bildung im Regierungsbezirk Schwaben.

*Rainer Hilsberg beschränkt sich auf eine an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen. Für eine individuelle Rechtsberatung wenden Sie sich bitte an die niedergelassenen Rechtsanwälte.

standorttreuer Arten, nachdem sie von diesen verlassen worden sind⁶.

Sonderregelungen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Die Anbringung der Ketten in den Baumkronen könnte auch baurechtlich relevant sein, zumindest wenn die Klettvorrichtung auf Dauer in den Bäumen verbleiben soll. Zwar ist die Maßnahme möglicherweise nach der Landesbauordnung verfahrens- beziehungsweise genehmigungsfrei. Bauplanungsrechtlich könnte aber unabhängig davon das Ganze als Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB anzusehen sein, da der Klettvorrichtung eine – wenn auch geringe – planungsrechtliche Relevanz nicht abzuspüren ist.

In diesem Fall wäre § 44 Abs. 5 BNatSchG einschlägig. Die Vorschrift enthält Sonderregelungen für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG (hierbei handelt es sich um Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB insbesondere in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB, die die jeweiligen planungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen).

Nach § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG liegt bei in Anhang IV Buchst. a FFH-RL 92/43/EWG aufgeführten Tierarten, europäischen Vogelarten und den so genannten Verantwortungsarten (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Kann demnach trotz der Einwirkung auf eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ausgeschlossen werden, dass es zu einer Verminderung des Fortpflanzungserfolgs beziehungsweise der Ruhe-

möglichkeiten der betroffenen lokalen Population kommt, erfüllt der Eingriff oder das Vorhaben nicht den Verbotstatbestand. Dies kann im Einzelfall dann gegeben sein, wenn in der Umgebung in ausreichendem Umfang und entsprechender Güte geeignete Ersatzhabitate gelegen sind, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie von der lokalen Population angenommen werden⁷. Stehen keine solche zur Verfügung, sieht § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG vor, dass auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden können.

Störungsverbot

Innerhalb der Schutzkategorie der besonders geschützten Arten unterliegen die streng geschützten Arten einem weitergehenden Schutz. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist bei streng geschützten Tierarten⁸ sowie bei europäischen Vogelarten⁹ jede erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten verboten. Unter diesen Schutz fallen alle Fledermausarten sowie bestimmte Holzinsekten wie zum Beispiel der Eremit.

Störung ist jede zwanghafte Einwirkung auf das natürliche Verhalten von Tieren, insbesondere durch akustische (Lärm) oder optische Reize¹⁰. Die Störung muss erheblich sein, wobei diesbezüglich auf die Entwicklung des Erhaltungszustands der lokalen Population (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG), also den örtlichen Bestand abgestellt wird. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine solche Verschlechterung ist anzunehmen, wenn sich infolge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population nicht nur unerheblich oder vorübergehend verringert¹¹. Die Störung muss nicht mutwillig oder zielgerichtet sein, es reicht aus, dass sie in Kauf genommen wird¹².

Baumfachliche Empfehlungen¹³

Generell müssen die Bäume für die stattfindende Nutzung geeignet sein. Nicht jede Baumart ist im Hinblick auf die möglichen

beeinträchtigungen in gleicher Weise zu empfehlen. In erster Linie kommen Arten wie Stiel-Eiche, Linde und Feld-Ahorn in Betracht. Zudem wäre bei einem auf Dauer gedachten Einbau zu überprüfen, dass die Halteketten baumschonend in den Baumkronen installiert wurden. Das jährliche Dickenwachstum des Stammes und der Äste muss beachtet worden sein, damit keine Druck- und Scheuerstellen entstehen. Bereits leichte Quetschungen oder Prellungen können zu massiven Schäden am Baumstamm führen mit der Folge von Schadpilzbefall, Morschungen und Versagen des Holzkörpers. Umschlingende Gurtsysteme wären Stahlseilumschlingungen vorzuziehen.

Fazit

Durch die Benutzung der Bäume zu Kletterübungen kann es zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und zur Störung von Tieren der streng geschützten Arten kommen. Deshalb hätten die betroffenen Bäume bereits vor Aufnahme der Nutzung vor allem auf das Vorhandensein von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten untersucht werden müssen. Zudem wäre in jedem Fall die statische Belastbarkeit der Baumkronen zu überprüfen. Bei zukünftigen Baumkontrollen muss auch die Anbindung der Halteketten kontrolliert werden. Eine Kennzeichnung als Habitatbaum ist in erster Linie dann sinnvoll, wenn der Baum aufgrund dieser Eigenschaft zum Beispiel vor Fällungen geschützt werden soll. Dabei wird sich die Stadt entscheiden müssen: entweder Kletterbaum (so weit rechtlich und tatsächlich zulässig) oder Habitatbaum, beides zugleich wird kaum möglich sein.

Noch Fragen?

Haben sie auch noch Rechtsfragen zum Thema „Baum“? Schicken Sie uns einfach eine E-Mail an baumredaktion@gmx.de oder per Post an: **Redaktion Baumzeitung, Postfach 8364, 38133 Braunschweig.**

Literatur

- 1) Vgl. Hilsberg in *Das 1x1 der Baumkontrolle*, 2014, S. 33
- 2) Schulz AuR 2013, 365, Detter in *FLL-Verkehrssicherheitstage 2012 Bäume und Spielgeräte/Spielgeräte im Fokus der Verkehrssicherheit – Teil 1. Bäume*, S. 136
- 3) Breloer Afz-DerWald 20/2007, 1102
- 4) S. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG i.V.m. FFH-RL 92/43/EWG Anhang IV und Vogelschutz-RL

79/409/EWG

- 5) Vgl. VG Stade, Urteil v. 15.04.2014, 1 A 1490/10, juris, zu gezielt eingesetztem, zur Vertreibung von Saatkrähen geeigneten Lärm, .m.w.N.
- 6) BVerwG NuR 2008, 633
- 7) Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2011, § 44 RdNr. 48
- 8) S. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG i.V.m. FFH-RL 92/43/EWG Anhang IV
- 9) S. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG i.V.m. Vogelschutz-RL

79/409/EWG, z.B. Saatkrähe

- 10) Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2011, § 44 RdNr. 13
- 11) Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2011, § 44 RdNr. 15
- 12) Gassner/Bendimir-Kahlo/Schmidt-Räntsch BNatSchG, 2003, § 42 RdNr. 10
- 13) Ausführlich hierzu Schulz AuR 2013, 365 sowie Detter in *FLL-Verkehrssicherheitstage 2012 Bäume und Spielgeräte/Spielgeräte im Fokus der Verkehrssicherheit – Teil 1. Bäume*, S. 136